

# Satzung der Stadt Wahlstedt über den Bebauungsplan Nr. 39 "Medizinisches Versorgungszentrum"

## Teil A - Planzeichnung M.1:1000

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)



**Plangrundlage:**  
ALKIS-Grundlage  
Stand: April 2022  
Stadt: Wahlstedt  
Gemarkung: Wahlstedt  
Flur: 16

## Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>Festsetzungen</b>		
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		
GRZ 0,4	Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,4	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse (VG) als Höchstmaß, z.B. 1	
GH 14,00 m	Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über Fahrhahndrand, z.B. GH 14,00 m siehe Text Teil B Ziffer 2.1	
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>		
o	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
—	Baugrenze	
<b>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen</b>		
+	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
+	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Medizinisches Versorgungszentrum mit Nummerierung	

## Planzeichenerklärung

	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
<b>Grünflächen</b>		
	Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Zweckbestimmung:	
	Gestaltungsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
	Zweckbestimmung:	
	Erhalt Baumreihe	
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze, Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
	Gemeinschaftsstellplätze	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	
	Maßangabe in Meter	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
	5,00	
<b>Darstellungen ohne Normcharakter</b>		
	Vorh. Flurstücksgrenze	33 68
	Vorh. Gebäude	
	Vorh. Flurstücksnummer	

## Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
  - Auf der Gemeinbedarfsfläche 1 mit der Zweckbestimmung „Medizinisches Versorgungszentrum“ ist die Errichtung von Gebäuden und Einrichtungen, die gesundheitlichen Zwecken dienen, zulässig. Ergänzend sind Büroräume, Räume für freie Berufe sowie eine untergeordnete Wohnnutzung zulässig.
  - Auf der Gemeinbedarfsfläche 2 mit der Zweckbestimmung „Medizinisches Versorgungszentrum“ ist innerhalb des Baufeldes und der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze die Anlage von Stellplätzen und Garagen zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 + 3, § 18 und § 20 BauNVO)
  - Gebäudehöhe**  
Die Gebäudehöhe (GH) entspricht dem höchsten Punkt des Gebäudesdaches. Auf den Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Medizinisches Versorgungszentrum“ werden maximal zulässige Gebäudehöhen (GH) durch die Höhenangabe über der mittleren Höhe des Fahrhahndrandes der nächstgelegenen Erschließungsstraße festgesetzt. Betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftungen, Kühlung und zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik und Solarthermie), Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) um maximal 1,00 m überschreiten.

## Verfahrensvermerke

- Oberkante Fertigfußboden**  
Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG) der Gebäude innerhalb der Gemeinbedarfsfläche 1 ist mindestens 20 cm über der an das Grundstück angrenzenden Erschließungsstraße vorzusehen. Maßgeblich ist die mittlere Höhe des Fahrhahndrandes über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Erschließungsstraße.
  - Stellplatzflächen und Nebenanlagen**  
(9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)  
Die zulässige Grundflächenzahl der Gemeinbedarfsfläche 2 mit der Zweckbestimmung „Medizinisches Versorgungszentrum“ darf durch Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und verkehrsfreie Anlagen gem. LBO-SH bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 überschritten werden.
  - Grünflächen**  
(9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
    - Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gestaltungsgrün“ ist als blühreiche Gras- und Krautflur anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.
    - Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze nicht zulässig.
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen zur Versickerung zu bringen.
    - Nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen und Traufkanten sind mit versickerungsfähigen Materialien herzustellen.
    - Außerhalb von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten dürfen Schotter-, Kies- oder Splittflächen nicht angelegt werden.
  - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
    - Je Hauptgebäude sind mind. drei (3) standortgerechte Laubbäume mit einer Mindestqualität, Hochstamm, Drahtballen 3 x verpflanzt, St. U. 16-18 cm zu pflanzen.
    - Alle anzupflanzenden und mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und mit einer Mindestqualität, Hochstamm, Drahtballen 3 x verpflanzt, St. U. 16-18 cm zu ersetzen.
  - Zuordnungsfestsetzung**  
(9 Abs. 1 a BauGB)  
Der erforderliche Kompensationsbedarf der Eingriffsregelung und des Artenschutzes wurde mit einem Umfang von 5.364 m<sup>2</sup> Ersatzwald ermittelt. Der erforderliche Waldausgleich erfolgt vollständig auf dem Flurstück 31/1, Flur 8 und auf dem Flurstück 117, Flur 9, jeweils Gemarkung Hartenholm.
- Örtliche Bauvorschriften**  
(§ 86 Landesbauordnung (LBO))
- Auf den Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Medizinisches Versorgungszentrum“ sind die Dächer der Hauptgebäude sowie überdachter Stellplätze (sog. Carports) und Garagen als Gründächer mit lebenden Pflanzen zu errichten. Zusätzliche Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik / Solarthermie) sind zulässig.
  - Je 25 m<sup>2</sup> Netto-Nutzfläche des medizinischen Versorgungszentrums ist ein (1) Stellplatz herzustellen.

## Verfahrensvermerke

- Hinweise**
  - Vorschriften**  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Wahlstedt, Markt 3, 23812 Wahlstedt eingesehen werden.
  - Artenschutz**
    - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1 - Bauzeitenregelung für Brutvögel und Fledermäuse**  
Alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm (vgl. LBV-SH 2020) sind in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse in den Gehölzen aufhalten (Winterruhe). Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres. Alle übrigen Arbeiten zur Baufreimachung (Fällung und Rodung der Gehölze, Beseitigung der Vegetationsstrukturen) sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen.
    - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2 - Keine zusätzliche Beleuchtung auf Höhe der Baumreihe am Fuß- und Radweg an der Westgrenze des B-Plangebiets**  
Eine über das aktuelle Maß hinausgehende Beleuchtung der Baumreihe am Fuß- und Radweg an der Westgrenze des Planungsraumes ist unzulässig und daher zu vermeiden.
    - Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1 - Lebensraumsatz für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter)**  
Der Verlust des 2.680 m<sup>2</sup> großen Waldstücks mit den betroffenen Fortpflanzungsstätten der Brutvogelgilde der Gehölzbrüter ist im Verhältnis 1:2 in räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet (im selben Naturraum, hier: Geest) auszugleichen: es sind somit 5.360 m<sup>2</sup> Wald neu anzulegen. Dabei sind standorttypische Gehölze regionaler Herkunft zu pflanzen. Diese Maßnahme ist zeitnah (innerhalb von max. 5 Jahren nach der Baufreimachung) umzusetzen.
    - Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung**  
Zum Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten (z.B. Myotis-Arten, Braunes Langohr) und nachtaktiven Insekten sollten sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur max. 2.700 Kelvin oder weniger) ausgestattet werden. Im Bereich der Verkehrswege sollten Mastleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von nach Möglichkeit nicht mehr als 3 m aufgestellt werden, die die Lichtstreuung möglichst einschränken. Alle Leuchten sollten ihr Licht ausschließlich nach unten abgeben und zu Knicks, Baumreihen und sonstigen Grünflächen hin abgeschirmt sein.
  - Solarnutzung auf Nicht-Wohngebäuden**  
Es wird auf den § 11 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein verwiesen, welches Aussagen zur verpflichtenden Installation von Solaranlagen auf Nicht-Wohngebäuden trifft.

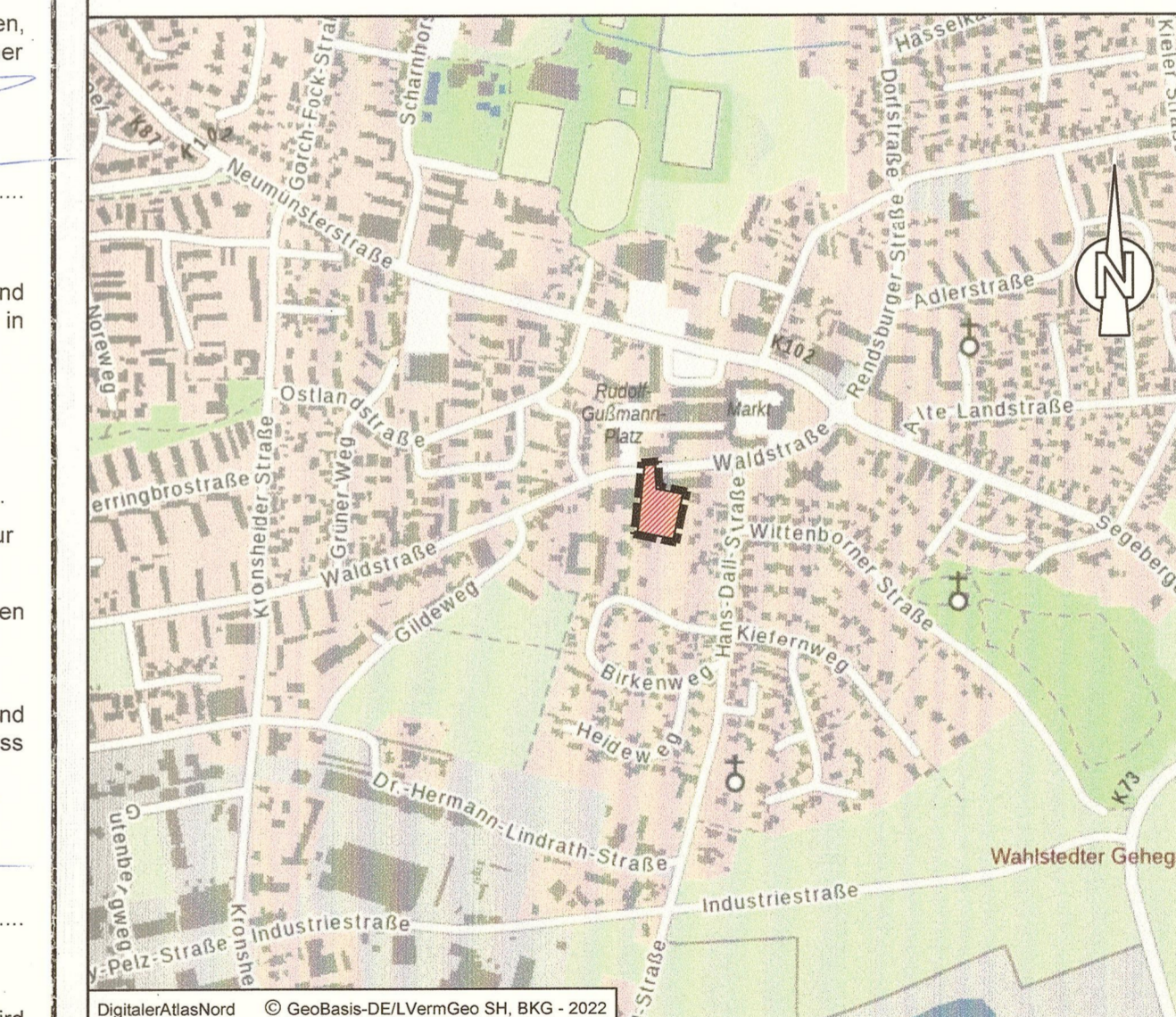
## Verfahrensvermerke

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.04.2023 bis 19.05.2023 während folgender Zeiten: Mo. bis Do. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo. bis Di. von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Do. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Wahlstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Zusätzlich bestand die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme außerhalb der genannten Zeiten zu vereinbaren. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 06.04.2023 in der Segeberger Zeitung sowie durch Bereitstellung im Internet am 06.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 06.04.2023 in der Segeberger Zeitung hingewiesen. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.wahlstedt.de/bauleitplanung“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Wahlstedt, den 25.10.2023  
  
Bürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches, mit Stand vom 16.10.2023, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.  
Neumünster, den 16. Okt. 2023  
  
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.09.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 18.09.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Wahlstedt, den 22.10.2023  
  
Bürgermeister
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Wahlstedt, den 23.10.2023  
  
Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 39 durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26.10.2023 in Kraft getreten.  
Wahlstedt, den 26.10.2023  
  
Bürgermeister

## Satzung

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.09.2023 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39 "Medizinisches Versorgungszentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## Übersichtskarte M.1:10000



## Satzung der Stadt Wahlstedt über den Bebauungsplan Nr. 39 "Medizinisches Versorgungszentrum"

Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB			
§3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2) §10
●	●	●	●

Stand: 23.06.2023 / SR  
P-Nr.: 22 / 1431

**GSP**  
GOSCH & PRIEWE  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Beratende Ingenieure (VBI)

23843 Bad Oldesloe  
Papierberg 4  
Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0  
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79  
E-Mail: oldesloe@gsp-ig.de  
Internet: www.gsp-ig.de